

## **Satzung der Gemeinde Sandhausen zur Anpassung örtlicher Satzungen und Gebühren an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2,5a,6,8, 9.10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Sandhausen am 19.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung)**

Die Hundesteuersatzung in der Fassung vom 22. November 1996, veröffentlicht in den GemeindepNachrichten Nr. 48 am 29. November 1996, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 42,00 €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.“

2. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 84,00 €. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.“

3. § 6 Nr. 3 wird neu eingefügt:

„3. Hunden, die aus dem Tierasyl übernommen werden. Diese sind 1 Jahr von der Hundesteuer befreit ab Übernahme des Tieres.“

4. § 11 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 5,00 € ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.“

5. Vorstehende Änderungen sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 2002 anzuwenden.

### **Artikel 2**

#### **Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)**

Die Vergnügungssteuersatzung in der Fassung vom 10. Dezember 1993, veröffentlicht in den GemeindepNachrichten Nr. 50 am 17. Dezember 1993, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Geräts

- aufgestellt in einer Spielhalle:

für ein Spielgerät mit Gewinnmöglichkeit	103,00 €
für ein Spielgerät ohne Gewinnmöglichkeit	52,00 €
für eine Musikbox	26,00 €
für eine Diskothekanlage	52,00 €

- aufgestellt in einer Gast- und Schankwirtschaft u.a. der Öffentlichkeit zugänglichen Orten:

für ein Spielgerät mit Gewinnmöglichkeit	30,00 €
für ein Spielgerät ohne Gewinnmöglichkeit	15,00 €
für eine Musikbox	12,00 €
für eine Diskothekanlage	52,00 €

Die Steuer ist jeweils an die Gemeindekasse zu entrichten und wird durch Bescheid vierteljährlich angefordert.“

2. Vorstehende Änderungen sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 2002 anzuwenden.

### **Artikel 3**

#### **Änderung der Gebühren für die Inanspruchnahme von Sport- und Festhallen, Kegelbahnen und sonstigen gemeindeeigenen Räumen und Einrichtungen.**

1. Die Gebühren für die Benutzung von Sport- und Festhallen und sonstigen gemeindeeigenen Räumen werden wie folgt festgesetzt:

	GEBÜHR PRO STUNDE
<b>FEUERWEHRGERÄTEHAUS</b>	
Gesamte Halle	1,30 €
Ballettschule – gesamte Halle	2,60 €
Auswärtige Vereine – gesamte Halle	4,00 €
<b>HARDTWALDHALLE</b>	
Gesamte Halle	6,00 €
1/3 der Halle	2,00 €
2/3 der Halle	4,00 €
Auswärtige Vereine – gesamte Halle	16,00 €
<b>SPORTHALLE / GRUNDSCHULE</b>	
Gesamte Halle	4,00 €
Hälfte der Halle	2,00 €
<b>SPORTHALLE / SCHULZENTRUM</b>	
Gesamte Halle	6,00 €
1/3 der Halle	2,00 €
2/3 der Halle	4,00 €
<b>TISCHTENNISRAUM</b>	
Gesamter Raum	1,50 €
<b>TURN- U. FESTHALLE</b>	
Gesamte Halle	2,00 €

2. Die Gebühren für die Benutzung der Kegelbahnen werden wie folgt festgesetzt:

Freizeitkegler pro Bahn und Abend	12,00 €
Sportkegler	6,00 €

3. Die Benutzungsgebühren für Turn- und Festhalle u. sonstige Einrichtungen (Nutzungsart: Feste, Veranstaltungen) wird wie folgt festgesetzt:

<b>TURN- U. FESTHALLE</b>	
Benutzung ganze Halle	230,00 €
Benutzung halbe Halle	125,00 €
Benutzung Restaurant	75,00 €
Kostenlose Benutzung Halle m. anschl. Bewirtung (Vereine)	100,00 €
Benutzung Gläser	10,00 €
Benutzung Gläser u. Geschirr	20,00 €

Gas je cbm	0,50 €
<b>CLUBRAUM IM WALTER-REINHARD-STADION</b>	
durch Privatpersonen	80,00 €
durch Vereine	13,00 €
Strom je kwh	0,30 €
<b>GRILLPLÄTZE</b>	
Grillplatz, Waldfestplatz	15,00 €
Telefon je Einheit	0,40 €
Strom je kwh	0,30 €
6. Die Marktgebühren werden wie folgt festgesetzt: pro qm und Markttag	0,50 €
7. Die Gebühr für die Nutzung der Fluchtlichtanlage wird wie folgt festgesetzt: Stromverbrauch je kwh	0,20 €
8. Vorstehende Änderungen sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 2002 anzuwenden.	

#### **Artikel 4**

##### **Änderung Abonnement Gemeinde-Nachrichten**

1. Die Gebühr für den Bezug der Gemeinde-Nachrichten wird wie folgt festgesetzt:  
Jährlicher Bezugspreis 11,00 €
2. Vorstehende Änderungen sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 2002 anzuwenden.

#### **Artikel 5**

##### **Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS)**

Die Wasserversorgungssatzung in der Fassung vom 27. November 1992, zuletzt geändert am 11. Dezember 2000, veröffentlicht in den Gemeinde-Nachrichten Nr. 50 am 15. Dezember 2000, wird wie folgt geändert:

1. § 31 erhält folgende Fassung:  
„Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt  
je Quadratmeter Geschossfläche (§ 27 Abs. 1 und 2): 1,43 €“

2. § 37 Abs. 2 (Höhe der Verbrauchsgebühr) erhält folgende Fassung:  
„(2) Die Verbrauchsgebühr nach dem gemessenen Verbrauch (§ 39) beträgt  
je Kubikmeter (cbm.) 1,07 €“

3. § 38 Abs. 1 (Grundgebühr) erhält folgende Fassung:  
„(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennggröße von

	<u>5 cbm.</u>	<u>10 cbm.</u>	<u>20 cbm.</u>	<u>30 cbm.</u>	<u>50 cbm.</u>	<u>80 cbm.</u>	<u>100 cbm.</u>	“
€/Mon.	1,02	1,28	1,99	3,58	29,60	37,32	45,71	

4. § 46 Abs.3 (Haftung bei Versorgungsstörungen) erhält folgende Fassung:  
„(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,50 €“

5. Vorstehende Änderungen sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 2002 anzuwenden.

## **Artikel 6**

### **Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – Abws)**

Die Abwassersatzung in der Fassung vom 27. November 1992, zuletzt geändert am 09. Dezember 1994, veröffentlicht in den Gemeinde-Nachrichten Nr. 50 am 16. Dezember 1994, wird wie folgt geändert:

1. § 28 (Beitragssatz) erhält folgende Fassung:  
„Der Abwasserbeitrag beträgt je Quadratmeter Geschossfläche (§ 24) 5,62 €“
2. § 37 (Höhe der Abwassergebühr) erhält folgende Fassung:  
„(1) Die Abwassergebühr beträgt je cbm. Abwasser 1,18 €.“
3. Vorstehende Änderungen sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 2002 anzuwenden.

## **Artikel 7**

### **Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung in der Fassung vom 23. März 1990, zuletzt geändert am 03. Dezember 1999, veröffentlicht in den Gemeinde-Nachrichten Nr. 49 am 10. Dezember 1999, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2.5 (Vergabebeschluss) erhält folgende Fassung:  
„(2.5) die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 120.000,00 € im Einzelfall.“
2. § 8 Abs. 2.1 (Bewirtschaftung Haushaltsplan) erhält folgende Fassung:  
„(2.1) die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von € 25.000,00 im Einzelfall;“
3. § 8 Abs. 2.2 (über-/außerplanmäßige Ausgaben) erhält folgende Fassung:  
„(2.2) die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu € 7.500,00 im Einzelfall;“
4. § 8 Abs. 2.5 (Freigiebigkeitsleistung) erhält folgende Fassung:  
„(2.5) die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu € 500,00 im Einzelfall;“
5. § 8 Abs. 2.6 (Stundung von Forderungen) erhält folgende Fassung:  
„(2.6) die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von € 25.000,00;“
6. § 8 Abs. 2.7 (Ansprüche aus Verzicht) erhält folgende Fassung:  
„(2.7) den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als € 1.000,00 beträgt;“
7. § 8 Abs. 2.8 (Verträge/Miete u. Pacht) erhält folgende Fassung:  
„(2.8) Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von € 10.000,00 im Einzelfall;“
8. § 8 Abs. 2.9 (Veräußerung) erhält folgende Fassung:  
„(2.9) die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu € 2.500,00 im Einzelfall;“
9. Vorstehende Änderungen sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 2002 anzuwenden.

**Artikel 8****Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Fassung vom 18. September 1992, veröffentlicht in den Gemeinde-Nachrichten Nr. 39 am 25. September 1992, wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

- „1) Es erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes:
- |   |         |
|---|---------|
| a) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates eine Pauschale von monatlich und für die Teilnahme an den Gemeinderatssitzungen und Ausschusssitzungen je Sitzung                            | € 51,00 |
| b) Für die der Gemeinderatssitzung vorausgehende Sitzung der Wählervereinigung/ Fraktion des Gemeinderates erhalten die Teilnehmer auf Nachweis die Entschädigung nach Buchstabe a) in Höhe von | € 25,50 |
| c) Der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters für jeden Kalendertag der Vertretung des hauptamtlichen Bürgermeisters   | € 25,50 |
| d) Die ehrenamtlich tätigen Bürger für eine Tätigkeit am Ort und am gleichen Tag pro Stunde   | € 61,50 |
| wobei eine angebrochene Stunde als volle Stunde zu bewerten ist.“   | € 7,70  |

2. Vorstehende Änderungen sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 2002 anzuwenden.

**Artikel 9****Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührensatzung)**

Die Satzung zur Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen in der Fassung vom 21. März 1997, veröffentlicht in den Gemeinde-Nachrichten Nr. 14 am 04. April 1997, wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

- |  |                       |
|--|-----------------------|
|  | „Verwaltungsgebühren: |
| 1. für die Zustimmung und Veränderung eines Grabmals       | € 26,00               |
| 2. für die Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern |                       |
| 2.1 für einen Einzelfall                                   | € 26,00               |
| 2.2 für eine Dauerzulassung von 1 Jahr                     | € 77,00               |

2. § 5 erhält folgende Fassung:

- |   |                    |
|---|--------------------|
|   | Benutzungsgebühren |
| 1. Verstorbene bis 5 Jahre  |                    |
| a) Leichenträger pro Mann   | € 41,00            |
| b) Grabstätte ausheben und eindecken                                  | € 77,00            |
| 2. Verstorbene über 5 Jahre   |                    |
| a) Leichenträger pro Mann   | € 41,00            |
| b) Grabstätte ausheben und eindecken                                  |                    |
| Normalgrab  | € 307,00           |
| Tiefgrab  | € 384,00           |
| 3. Beisetzung einer Urne  | € 128,00           |
| 4. Bestattung von Tot- und Fehlgeburten                               | € 128,00           |
| 5. Umbettungen  |                    |
| a) bei einer Liegezeit von über 15 Jahren                             | € 819,00           |
| b) Umbesetzung einer Urne   | € 128,00           |
| 6. Ein Zuschlag bei 5 a) und 5 b) in besonders erschwerten Fällen von | 50 %               |
| 7. Gräber auf eine Dauer von 30 Jahren                                |                    |
| a) Reihengräber   |                    |
| an Bürger   | € 135,00           |
| an Ortsfremde   | € 315,00           |

b) Einzelwahlgräber	
an Bürger	€ 315,00
an Ortsfremde	€ 510,00
c) Tiefwahlgräber	
an Bürger	€ 510,00
an Ortsfremde	€ 1.035,00
d) Doppelwahlgräber	
an Bürger	€ 600,00
an Ortsfremde	€ 1.185,00
2 x tief an Bürger	€ 1.215,00
2 x tief an Ortsfremde	€ 2.415,00
e) Urnenwahlgräber	
an Bürger	€ 77,00
an Ortsfremde	€ 307,00
8. Die Gebühr für die Verlängerung eines Wahlgrabrechts beträgt je Jahr 1/30 der Gebühren nach 7 b) bis 7 e).	
9. Harmoniumspiel	
Die durch Gemeinderatsbeschluss gewährte Vergütung.	
10. Für die von der Gemeinde verlegten Grabzwischenwege als Grabumfassung	
a) Reihengräber, Einfachwahlgräber und Tiefwahlgräber	€ 100,00
b) Doppelwahlgräber	€ 128,00
c) Urnenwahlgräber	€ 56,00
d) Kindergräber	€ 56,00
11. Soweit die Gebühren für Ortsfremde nicht angegeben sind, beträgt der Zuschlag mit Ausnahme der lfd. Nr. 8, 9 und 10	100%
12. Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen:	
a) Benutzung der Kühlanlage pro Tag	€ 23,00
b) Benutzung einer Zelle (ohne Kühlanlage) pro Tag	€ 13,00
13. Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen, wenn die Beisetzung nicht in Sandhausen erfolgt:	
a) Benutzung der Trauerhalle	€ 154,00
b) Benutzung der Kühlanlage pro Tag	€ 46,00
c) Benutzung eine Zelle (ohne Kühlanlage) pro Tag	€ 26,00“

3. Vorstehende Änderungen sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 2002 anzuwenden.

## Artikel 10

### **Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebühren-Satzung)**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss in der Fassung vom 25. Januar 1980, veröffentlicht in den GemeindepNachrichten Nr. 5 am 01. Januar 1980, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei der Wertermittlung von Sachen oder Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert	
bis 100.000,00 €,	3‰, mindestens 50,00 €,
bis 250.000,00 €,	300,00 €, zuzüglich 2‰ aus dem Betrag über 100.000,00 €,
bis 500.000,00 €,	600,00 €, zuzüglich 1‰ aus dem Betrag über 250.000,00 €,
bis 5.000.000,00 €,	850,00 €, zuzüglich 0,5‰ aus dem Betrag über 500.000,00 €,
über 5.000.000,00 €,	3.100,00 €, zuzüglich 0,1‰ aus dem Betrag über 5.000.000,00 €“

2. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei unbebauten Grundstücken oder Rechten an solchen Grundstücken beträgt die Gebühr die Hälfte der Gebühr nach Abs. 1, mindestens jedoch 25,00 €“

3. § 5 erhält folgende Fassung:

„Rücknahme, Ablehnung eines Antrags

Wird ein Antrag auf Feststellung eines Gutachtens zurückgenommen, bevor der Gutachterausschuss einen Beschluss über den Wert des Gegenstandes gefasst hat, oder wird ein Antrag abgelehnt, so wird eine Gebühr von 15,00 € bis 500,00 € erhoben. Wird ein Antrag erst nach dem Beschluss zurückgenommen, so entsteht die volle Gebühr.“

4. Vorstehende Änderungen sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 2002 anzuwenden.

## **Artikel 11**

### **Änderung der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen**

Die Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Fassung vom 18. Februar 1994, veröffentlicht in den Gemeinde-Nachrichten Nr.8 am 25.02.1994, wird wie folgt geändert:

1. § 7 erhält folgende Fassung:

„Endet die Befugnis zu einer Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenfestsetzung zugrundeliegenden Zeitraums, ist der entsprechende Teil der Gebühr zu erstatten, wenn dies innerhalb eines Monats nach Beendigung der Befugnis beantragt wird.

Der zu erstattende Betrag bemisst sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, um den die Befugnis zu einer Sondernutzung vorzeitig endet.

Hierbei werden jedoch angefangene Monate oder Wochen nicht berücksichtigt. Beträge bis € 10,00 werden nicht erstattet.“

2. Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren (Gebührenverzeichnis) erhält folgende Fassung:

„Lfd.Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr
1	Gerüste, Bauhütten, Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräte einschließlich Hilfseinrichtungen wie Zuleitungskabel, Baugrubenumschließungen auf der Straßenfläche	je angefangene 10 qm pro Woche 6,00 €
2	Lagern von Gegenständen aller Art im öffentlichen Verkehrsraum z.B. Großcontainer	je angefangene Woche 1. Woche 10,00 € 2. Woche 10,00 € jede weitere Woche 5,00 €
3	Überbauung des öffentlichen Verkehrsraumes mit a) Kabelleitungen oder ähnlichem b) Sonstigen Überbrückungen	je angefangener Monat 10,00 € pro 10qm 10,00 €
4	Plakattafeln	je angefangene Woche bis zu drei Wochen 0,00 € bis 50,00 €, über drei Wochen zuzügl. 25,00 €
5	Werbetafeln von Gewerbetreibenden sowie Zeitungsstände	je angefangenes Jahr 50,00 €

6	Automaten, Schaukästen, Auslagen aller Art, sonstige Werbeanlagen bei Gehwegen, mit einer Breite von mehr als einem Meter, sowie einer Beanspruchung des Gehweges von mehr als 20 cm in der Tiefe	je angefangenes Jahr 50,00 €
7	Verkauf von Waren aller Art mittels Verkaufswagen, Kioske, Imbissstände und anderem (außer Wochenmarkt)	den jeweils gültigen Gebühren des Wochenmarktes entsprechend
8	Tische und Sitzgelegenheiten vor Gaststätten für die Dauer der Freischanksaison	je angefangene 10 qm Straßenfläche 25,00 €

Gebührenfreiheit für:

Fahrradständer, Märkte nach der gemeindlichen Marktordnung, gemeindliche Feste und Feiern, auch solche von Vereinen der Gemeinde Sandhausen, Hinweistafeln des Bundes der Selbständigen Sandhausen, Plakattafeln und Informationsstände, wenn sie von politischen Parteien oder Wählervereinigungen sowie von einzelnen Wahlbewerbern aus Anlass von Wahlen ab der 6. Woche vor dem Wahltermin aufgestellt werden.“

3. Vorstehende Änderungen sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 2002 anzuwenden.

## **Artikel 12**

### **Änderung der Wochenmarktsatzung**

Die Wochenmarktsatzung in der Fassung vom 22. Juli 1983, veröffentlicht in den GemeindepNachrichten Nr.30 am 29. Juli 1983, wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 bei vorsätzlichen Verstößen mit einer Geldbuße bis zu 500,00 €, bei fahrlässigen Verstößen mit einer Geldbuße bis zu 250,00 € geahndet werden.“

2. Vorstehende Änderungen sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 2002 anzuwenden.

## **Artikel 13**

### **Änderung der Satzung über die Erhebung der Wochenmarktgebühren**

Die Satzung über die Erhebung von Wochenmarktgebühren in der Fassung vom 22. Juli 1983, veröffentlicht in den GemeindepNachrichten Nr. 30 am 29. Juli 1983, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Marktgebühren werden nach Quadratmetern berechnet. Für die Berechnung der Gebühren ist das von der Gemeinde Sandhausen festgestellte Maß zugrunde zu legen. Sie betragen pro qm und Markttag 0,50 €“

2. Vorstehende Änderungen sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 2002 anzuwenden.



## Artikel 14

### Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenordnung)

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Fassung vom 05. Februar 1988, geändert am 21. Juni 1996, veröffentlicht in den Gemeinde-Nachrichten Nr. 26 am 28. Juni 1996, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung;

„(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Für Amtshandlungen, für die das Gebührenverzeichnis keine Gebühr vorsieht und die nicht gebührenfrei sind, ist eine Gebühr von 1,50 € bis 255,00 € zu erheben.“

2. Anlage zur Verwaltungsgebührenordnung (Gebührenverzeichnis) erhält folgende Fassung:

#### „Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr €/%
1	<b>Ablehnung</b> eines Antrags usw. (§4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) Wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 – volle Gebühr mindestens 1,50 €
2	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b> (§4 Abs. 4 Satz 2 der Satzung)	Siehe Verwaltungsgebührenordnung
3	<b>Anträge</b> Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	1,50 € bis 255,00 €
4	<b>Auskünfte</b> a) insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche mündliche Auskünfte einfacher Art sind gebührenfrei b) aus dem Gewerbezentralregister vgl. BWGZ 1976 S.17 und FUNDSTELLE 1985 RdNr. 2e) der Anlage zu § 2 Abs. 1 Justizverwaltungskostenordnung i. d. F. des Gesetzes zur Änderung von Kostengesetzen vom 09.12.1986 (BGBl. I S 2326)	1,50 € 5,10 €
5	<b>Befreiungen</b> ( Ausnahmegewilligungen, Dispense) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	2,50 € bis 255,00 €
6	<b>Beglaubigungen, Bestätigungen</b> a) von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln b) der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite Anmerkung: Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur die erste erhobene Gebühr zum Ansatz.	1,50 € 0,50 €
7	<b>Bescheinigungen</b> Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt)	2,50 €
8	<b>Besondere Verwaltungsgebühren</b> wird für die Vornahme einer Amtshandlung erhoben, wenn diese mutwillig beantragt oder erschwert wird und dadurch ein besonderer Verwaltungsaufwand entsteht	25,50 € bis 500,00 €
9	<b>Bestattungsrecht</b> a) Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestG) b) Unbedenklichkeitsbescheinigungen für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr.2 BestVo)	2,50 € - 15,00 € 2,50 €
10	<b>Feiertagsrecht</b> a) Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§ 7 Abs.2 Feiertagsgesetz) b) Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen §11 FeiertagsG	10,20 €

	1. pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind 2. pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	25,50 € 51,00 €
11	<b>Fischerschein und Jugendfischereischein</b> a) Jahresfischereischein b) Fünfjahresfischereischein c) Jugendfischereischein - § 35 FischG und GebVerz.Nr. 25.8 – Fischereiabgabe pro Kalenderjahr (§ 9 FischereiVO)	Auf die einschlägigen Vorschriften wird verwiesen.
12	<b>Führungszeugnisse</b> Entgegennahme des Antrags und Weiterleitung an das Zentralregister (Nr.2d) der Anlage zu § 2 Abs.1 Justizverwaltungskostenordnung i.d.F. des Gesetzes zur Änderung von Kostengesetzen vom 9.12.1986 (BGBl. I S. 2326)	Auf die einschlägigen Vorschriften wird verwiesen
13	<b>Fundsachen</b>	1,50 €
14	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art</b> , soweit nichts anderes bestimmt	10,20 €
15	<b>Giftscheine</b> Erteilung eines Erlaubnisscheins für den Erwerb von Gift	10,20 €
16	<b>Gutachten</b> (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstandes	1 bis 5%, mindestens jedoch je angefangene Stunden der Inanspruchnahme 10,20 €
17	<b>Hinterlegungen</b>	1,50 €
18	<b>Kirchenaustritt</b> für die Amtshandlung im Kirchenaustrittsverfahren je Person	15,40 €
19	Kraftfahrzeugverkehr Prüfung eines Antrags auf Erteilung einer Fahrerlaubnis durch die örtliche Behörde nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOst.) vom 26.6.1970 BGBl. I S. 865) i. d. F. der 7. ÄndVO vom 22.10.1984 (BGBl. I S. 1291), geändert durch Art. 2 der 6. VO zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 31.12.1986 (BGBl. I 1987 S. 80), Anlage zu § 1 Gebührentarif für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebTSt.), 2. Abschnitt, Gebühren-Nr.201	Auf die einschlägigen Vorschriften wird verwiesen
20	Lohnsteuerkarten Ausstellung einer Lohnsteuerkarte für verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarte nach § 39 Abs. 1 EstG	5,00 €
21	Melderecht a) Auskünfte aus dem Melderegister 1. einfache Auskunft (§ 32 Abs.1 MG) 2,50 € erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG) 5,10 € Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1,2 und 3 MG) 1,30 € 2. Gruppenauskunft, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird 10,20 € b) Datenübermittlungen Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG), an Hochschulen und andere öffentliche Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung (§ 20 LDSG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG) für jede Person auf die sich die Datenübermittlung erstreckt. 1,00 € c) Auskunftssperren Erstmalige Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 Mg) 15,30 € Verlängerung wegen Fristablauf 7,70 € d) Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigungen - werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte – 2,50 €	

	e) Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde f) Gebührenfrei sind: 1. Die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige. 2. Die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG) 3. Die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	2,50 €
22	<b>Rechtsbehelfe</b> (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellungen, Dienstaufsichtsbeschwerden usw.) a) wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat. b) bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	5,10 €  1/10 bis ½ der Gebühr nach a), mindestens 1,50 €
23	a) Schreibgebühren in deutscher Sprache b) Schreibgebühren in fremder Sprache c) Schreibgebühren in tabellarischer Form d) Ablichtungen e) Ablichtungen größere Form f) Vervielfältigungen	2,00 € 4,10 € 2,00 € 0,50 € 1,00 € 0,50 €
24	<b>Sprengstoffe</b> Zulassung von Ausnahmen von Vertriebs- und Verwendungsverböten Nach § 24 Abs. 1 der 1. SprengV (vgl. hierzu Ziff. 15f des GebVerz. zur 4. SprengV vom 14.4.1978, BGBl. I S. 503, geändert durch VO vom 10.6.1983 (BGBl. I S. 702); zur Zuständigkeit der Ortspolizeibehörde vgl. § 4 der 1. SprengVZuVo vom 11.5.1978, GBl. S. 330)	12,80 €
25	<b>Zurücknahme eines Antrags</b> (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1,50 €
26	<b>Negativzeugnis</b> Bescheinigung über das Nichtbestehen bzw. über das Nichtausüben eines Vorkaufsrechts nach dem Bundesbaugesetz. Es wird hierfür folgende Staffelung festgesetzt: Bei einer Vertragssumme bis 25.000 € Bei einer Vertragssumme bis 51.000 € Bei einer Vertragssumme bis 153.000 € Bei einer Vertragssumme bis 255.000 € Bei einer Vertragssumme über 255.000 €	5,10 € 12,80 € 25,50 € 38,00 € 51,00 €
27	<b>Gaststätten</b> Die Gebühren nach dem Gaststättengesetz (Gestattungen nach § 12 GastG, § 1 Abs. 2 und 7 Gaststättenverordnung usw.) richten sich ausschließlich nach den Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und des Innenministeriums über die Festsetzung der Verwaltungsgebühren in Gaststättensachen vom 20.10.1976 (GABl. S. 1468) Das gleiche gilt für die Verkürzung der Sperrzeit nach § 18 GastG i.V.m. § 1 Abs. 6 und 18 GastVO.	
28	<b>Gewerbesachen</b> Erteilung der Erlaubnis für die Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten (§ 33c Abs. 1 GewO): 1. Geldspielgeräte a) Bundesweite Erlaubnis b) Beschränkung auf eigene Gaststätte  2. Geld- und Warenspielgeräte a) Geld- und Warenspielgeräte b) Warenspielgeräte 3. Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerungsgewerbes nach § 34b Abs. 1 GewO	770,00 € 154,00 €  1023,00 € 256,00 €  256,00 €

29	<b>Bauordnungsrecht</b>	
	a) Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauunterlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	0,5 v.T der Baukosten bzw. Abbruchkosten, mind. 25,50 €
	b) Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	0,5 v.T der Baukosten bzw. Abbruchkosten, mind. 25,50 €
	c) Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO)	5,-€ je zu benachrichtigenden Angrenzer, mind. 25,50 €*

3. Vorstehende Änderungen sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 2002 anzuwenden.

### Artikel 15

#### **Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (Feuerwehrentschädigungssatzung FWES)**

Die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr in der Fassung vom 27.03.1992, veröffentlicht in den Gemeinde-Nachrichten Nr.14 am 03. April 1992, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Wird bei Einsätzen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt, so wird eine Schmutzumlage von 2,60 € für die ersten zwei Stunden und für jede weitere Stunde 2,60 € bezahlt.“

2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag

- a) für Auslagen ein Durchschnittssatz bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von
- |                           |         |
|---------------------------|---------|
| bis zu 3 Std.             | 5,00 €  |
| von mehr als 3 bis 6 Std. | 8,00 €  |
| von mehr als 6 bis 8 Std. | 10,00 € |

b) bei tatsächlich entstandenem Verdienstausfall ein Durchschnittssatz von 8,00 € gewährt.“

3. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Der Tageshöchstsatz für Verdienstausfall beträgt 64,00 €“

4. § 3 erhält folgende Fassung:

„Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

Kommandant:	770,00 €
Stellvertretender Kommandant:	520,00 €
Jugendfeuerwehrwart	160,00 €
Stabführer	160,00 €“

5 § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), erhalten auf Antrag für das Zeitversäumnis bei Einsätzen und der Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen eine Entschädigung von 8,00 € je angegangene Stunde.“

6. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
„3. Der Tageshöchstsatz beträgt 64,00 €“

7. § 5 erhält folgende Fassung:  
„Entschädigung für Feuersicherheitsdienst  
Für Feuersicherheitsdienst wird auf Antrag für Auslagen ein Durchschnittssatz von 8,00 €/Stunde  
gewährt.“

8. Vorstehende Änderungen sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 2002 anzuwenden.

## Artikel 16

### Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr

Die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr in der Fassung vom 21. Juni 1996, veröffentlicht in den Gemeindenachrichten Nr. 26 vom 28. Juni 1996, wird wie folgt geändert:

„1. Die Anlage zur Satzung über die Kosten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Sandhausen erhält folgende Fassung:

#### KOSTENVERZEICHNIS

1. Personalkosten  
je Feuerwehrangehörigen und Stunde
- 1.1 für einen Angehörigen der Feuerwehr 10,00 €/Stunde
- 1.2 Zuschlag bei Unfällen mit Öl oder sonstigen gefährlichen Gütern sowie an  
oder auf Gewässern (Schmutzzulage) 2,60 €/Stunde

2. Kosten für den Einsatz von Fahrzeugen  
zuzüglich Lohnkosten nach Ziffer 1

	Ausrückkosten	Betriebskosten pro Stunde
1. Löschfahrzeuge		
LF 16	26,00 €	13,00 €/Stunde
TLF 16	26,00 €	13,00 €/Stunde
2. Mannschaftstransportwagen	20,00 €	10,00 €/Stunde
MTW		
3. Kraftfahrdrehleiter	77,00 €	38,00 €/Stunde
4. Rüstwagen	51,00 €	26,00 €/Stunde

3. Kosten für die Bereitstellung bzw. Einsatz von Feuerwehrgeräten  
Die Berechnung erfolgt pro Einsatz

	Kosten pro Einsatz
Tragkraftspritze	26,00 €
Kettensäge	13,00 €
Stromaggregat	15,00 €
Elektropumpe	15,00 €
Ölumfüllpumpe	15,00 €
Wassersauger	10,00 €
Tauchpumpe	10,00 €
Lichtmast	25,00 €

4. Verbrauchsmittel  
Für die Verbrauchsmittel werden Selbstkosten plus 10 % Verwaltungskostenzuschlag berechnet.

5. Feuersicherheitsdienst

Bei besonderen Anlässen, wie Feuerwerk, Ausstellung, Zirkus, Fastnachts-, Renn- und sonstige Veranstaltungen werden berechnet:

Personalkosten je Mann und Stunde 8,00 €/Stunde  
Keine Bereitstellungskosten für ein Fahrzeug

6. Technischer Fehlalarm/Mutwillige Alarmierung

1. Ausrückkosten je Fahrzeug, s. Nr. 2  
2. Personalkosten für jeden angetretenen Feuerwehrangehörigen 5,00 €/Stunde“

2. Vorstehende Änderungen sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 2002 anzuwenden.

**Artikel 17**

**Änderung der Feuerwehrsatzung**

Die Feuerwehrsatzung in der Fassung vom 31. Januar 2000, veröffentlicht in den Gemeinde-Nachrichten Nr. 5 am 04. Februar 2000, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen oder ihn vorläufig des Dienstes entheben. Große Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße ahnden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach § 14 Absatz 2 Feuerwehrgesetz.“

2. Vorstehende Änderungen sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 2002 anzuwenden.

**Artikel 18**

**Änderung der Satzung über den Anschluss an die Nahwärmeversorgung „Große Mühlach“**

Die Satzung über den Anschluss an die Nahwärmeversorgung „Große Mühlach“ in der Fassung vom 13. Mai 1997, veröffentlicht in den Gemeinde-Nachrichten Nr. 42 am 17.10.1997, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 2,50 € und höchstens 500,00 € geahndet werden.“

2. Vorstehende Änderungen sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 2002 anzuwenden.

## Artikel 19

**Änderung der Gebühren für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebots in den Kindergärten, den Kernzeitgruppen und dem Schülerhort**

1. Die Gebühren für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebots in den Kindergärten, den Kernzeitgruppen und dem Schülerhort werden wie folgt festgesetzt:

REGELGRUPPE		
1 Kind		54,00 €
2 Kinder		31,00 €
ANNE-FRANK-KINDERGARTEN (variab. Öffnungszeiten)		
1 Kind		66,00 €
2 Kinder		31,00 €
KINDERHAUS WIRBELWIND (variab. Öffnungszeiten)		
1 Kind		61,00 €
2 Kinder		31,00 €
TAGESGRUPPE, HORT UND KINDERKRIPPE		
Stufe 1 bis 1.329,36 €		
1 Kind		57,00 €
2 Kinder		77,00 €
Stufe 2 bis 1.840,65 €		
1 Kind		69,00 €
2 Kinder		97,00 €
Stufe 3 bis 2.351,94 €		
1 Kind		95,00 €
2 Kinder		133,00 €
Stufe 4 bis 2.863,23 €		
1 Kind		128,00 €
2 Kinder		184,00 €
Stufe 5 bis 3.374,53 €		
1 Kind		159,00 €
2 Kinder		230,00 €
Stufe 6 bis 3.885,82 €		
1 Kind		184,00 €
2 Kinder		271,00 €
Stufe 7 über 3885,82 €		
1 Kind		210,00 €
2 Kinder		307,00 €
KERNZEITBETREUUNG		
Stufe 1 bis 1.329,36 €		
1 Kind		46,00 €
2 Kinder		67,00 €
Stufe 2 bis 1.840,65 €		
1 Kind		51,00 €
2 Kinder		77,00 €

Stufe 3 bis 2.351,94 €	
1 Kind	61,00 €
2 Kinder	92,00 €
Stufe 4 bis 2.863,23 €	
1 Kind	77,00 €
2 Kinder	107,00 €
Stufe 5 bis 3.374,53 €	
1 Kind	90,00 €
2 Kinder	123,00 €
Stufe 6 bis 3.885,82 €	
1 Kind	102,00 €
2 Kinder	143,00 €
Stufe 7 über 3885,82 €	
1 Kind	118,00 €
2 Kinder	176,00 €
FLEXIBLE GRUPPE	
Stufe 1 bis 1.329,36 €	
1 Kind	51,00 €
2 Kinder	67,00 €
Stufe 2 bis 1.840,65 €	
1 Kind	56,00 €
2 Kinder	77,00 €
Stufe 3 bis 2.351,94 €	
1 Kind	72,00 €
2 Kinder	92,00 €
Stufe 4 bis 2.863,23 €	
1 Kind	82,00 €
2 Kinder	107,00 €
Stufe 5 bis 3.374,53 €	
1 Kind	95,00 €
2 Kinder	123,00 €
Stufe 6 bis 3.885,82 €	
1 Kind	107,00 €
2 Kinder	143,00 €
Stufe 7 über 3885,82 €	
1 Kind	118,00 €
2 Kinder	154,00 €
VERLÄSSLICHE GRUNDSCHULE	
1 Kind	31,00 €
2 Kinder	15,00 €
VERPFLEGUNGSKOSTEN in allen Einrichtungen	36,00€

2. Vorstehende Änderungen sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 2002 anzuwenden.



## **Artikel 20**

### **Änderung der Richtlinien für die Förderung der Tätigkeit der Vereine (Sport und Kultur) und der Kirchengemeinde**

Die Richtlinien für die Förderung der Tätigkeit der Vereine (Sport und Kultur) und der Kirchengemeinde in der Fassung vom 16.11.1990 werden wie folgt geändert:

1. Erläuterung zu 2.22 erhält folgende Fassung:

„zu 2.22

Im Rahmen der jährlich im Haushaltsplan ausgewiesenen Mittel gewährt die Gemeinde den Vereinigungen Zuschüsse zu ihrer laufenden Arbeit. Sofern eine selbständige Jugendarbeit geleistet wird, werden je Jugendlichen (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) und je Schüler den Sportvereinen 12,00 € und den Kulturvereinen 6,00 € zugeschossen.“

2. Vorstehende Änderungen sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 2002 anzuwenden.

## **Artikel 21**

### **Stellplatzablösungen**

Für die Ablösung eines Stellplatzes wird ein Betrag von 4.000,00 € berechnet.

## **Artikel 22**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sandhausen, den 19.11.2001

Bertsch  
Bürgermeister

Bekanntgabe in den Gemeinde-Nachrichten Nr.47 vom 23.11.2001.  
Berichtigte Satzung wurde erneut in den Gemeinde-Nachrichten Nr. 2 vom 11 Januar 2002 bekannt gegeben.